

Statuten des Arbeiter-Kranken-Unterstützungs-Vereins der Gebrüder Baumann'schen Blechwarenfabrik

I. Zweck

§.1.

Der Zweck des Vereins besteht darin seine Mitglieder im Erkrankungsfall & während der Arbeit in der Fabrik vorkommenden Nichthaftpflicht Unfällen zu unterstützen.

II Vereinsvermögen

§ 2

Das Vereinsvermögen wird durch die Eintrittsgelder und Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie sonstigen außerordentlichen Zuflüssen gebildet

III Aufnahme, Pflichten und Austritt der Mitglieder

§ 3

Dem Verein muß jeder in der Gebr. Baumann'schen Fabrik beschäftigte Arbeiter, welcher das 16. Lebensjahr zurückgelegt und das 50zigste nicht überschritten hat, beitreten.

§ 4

Jedes Mitglied hat als Aufnahmegebühr fünfzig Pfennige zu entrichten, außerdem einen wöchentlichen Beitrag von zwanzig Pfennige; doch kann der wöchentliche Beitrag durch Generalversammlungsbeschluß erhöht (zwanzig durchgestrichen – dreißig) werden, wenn durch außerordentliche Krankheitsfälle der Kassenbestand erschöpft ist.

§ 5

Die Aufnahmegebühr und die Wochenbeiträge werden an den Wochenlöhnen gekürzt, erlegte Aufnahmegebühr & Wochenbeiträge können von keinem Mitglied zurückgefordert werden.

§ 6

Jedes Mitglied des Vereins ist stimmberechtigt.

§ 7

Die Mitglieder werden vom Verein bei der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen dieser Gesellschaft für Nichthaftpflicht-Unfälle, die während der Arbeit vorkommen können, versichert und zwar:

für Kurkosten und Lohnverlust pro Tag mit

M. 2.00 auf 150 Tage lang

und für Todes oder Invaliditätsfall mit M. 2000.00

Versicherungssumme pro Mann.

§ 8

die Ansprüche des Mitglieder des Vereins an die Unfallversicherung beginnen erst dann, wenn die Versicherung mit Unfallversicherungs-Gesellschaft gültig abgeschlossen ist und gelten auch nur solange die Versicherungsgesellschaft die Versicherung als gültig betrachtet.

§ 9

Die Mitglieder haben nach erfolgter Aufnahme bei einem sie betreffenden Nichthaftpflicht-Unfälle bei der Unfallversicherung nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Unfallversicherung

- a) bei vorübergehenden Verletzungen bis 150 Tage lang Anspruch auf täglich M.2.00 vom ersten Tage an
- b) bei Invalidität Anspruch auf die durch die Höhe der Versicherungssumme und des Alters des betreffenden Mitgliedes nach den allgemeinen Bedingungen der Unfallversicherung bestimmte Rente
- c) im Todesfalle erhalten die Hinterbliebenen des Getödteten, worunter jedoch nur die Frau, Kinder, Kindeskindern und Eltern verstanden werden, die volle auf das Mitglied nach §6 der allgemeinen Versicherungsbedingungen der Magdeburger Allgemeinen-Versicherungs-Actien Gesellschaft entfallende Versicherungssumme von M. 2000.

§ 10

Die Polize der Unfallversicherung bleibt stets in den xx der Herren Gebr. Baumann und wird auf Verlangen, soweit dieselbe Bezug auf Nichthaftpflichtfälle hat, einmal vorgelesen.

§ 11

Die Mitglieder haben ferner Anspruch auf kostenfreie Behandlung des Vereinsarztes und nach zweimonatlicher Mitgliedschaft bei einer mehr als 2 Tage andauernden Krankheit auf täglich eine Mark Unterstützung, vorausgesetzt das die Krankheit keine selbstverschuldete ist.

§ 12

Die Unterstützung und kostenfreie Behandlung vom Vereinsarzte wird längstens 3 Monate hindurch gereicht, weiteren Fortbezug deselben kann nur die Generalversammlung bewilligen.

§13

Erkrankt ein Mitglied, so hat er dies beim Vorstand zu melden oder melden zu lassen.

Der Ausschuß hat sich hierauf von der Angabe der Krankheit zu überzeugen und je nach dem Resultate das Weitere einzuleiten.

Gegen den Beschluß des Ausschusses ist Beschwerdeführung zur Generalversammlung zulässig, welche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb acht Tagen, vom Tage der Eröffnung gerechnet, geltend

zu machen ist.

§ 14

Während der Krankheit ist jedes Mitglied beilagefrei.

§ 15

Stirbt ein Mitglied, so werden die Leichenkosten für die geringste Leichenklasse vom Verein bestritten

§ 16

Freiwillig aus der Arbeit Tretende haben bei dem Wiedereintritt in den Verein eine Aufnahmegebühren von Ab.2. zu entrichten

§ 17

Das ausgetretene oder als ausgeschlossen zu erachtende Mitglied hat keinen Anspruch auf Unterstützung.

§ 18

Arbeiter die aus der Gebrüd. Baumann'schen Fabrik wegen Arbeitsmangel entlassen werden sollten haben bei einer Wiederaufnahme Aufnahmegebühr zu entrichten, haben aber solange sie entlassen sind, keine Ansprüche an die Krankenunterstützung und Unfallversicherung.

IV Verwaltung

§ 19

Die Verwaltung erfolgt:

I. durch den Ausschuß

II. durch Generalversammlung

III. der Verein wählt einen Vorstand

einen Kassier

einen Schriftführer

sechs Ausschussmitglieder (wovon je 1 aus der Verzinnerei und Emailiererei) und

drei Ersatzmänner, welche durch Stimmzettel alle jährlich neu zu wählen sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Jedem Mitglied steht die Annahme oder Ablehnung der Wahl frei, auch können die Ausscheidenden wieder gewählt werden.

§ 20

Der Vorstand und Ausschuß hat:

1. Über die allenfallsige(?) Nichtaufnahme eines neu eintretenden als krank erkenntlichen Arbeiters zu entscheiden und das Mitgliederverzeichnis zu führen.
2. Bei Krankheit sich von deren Wahrheit zu überzeugen, die Unterstützungsansprüche zu prüfen & anzuweisen,
3. das Vereinsvermögen zu verwalten, die gelegten Rechnungen zu revidieren, vorbehaltlich

- der Genehmigung der Generalversammlung und die Kassaführung zu überwachen
4. der Kassier hat die Beiträge und sonstigen Einnahmen in Empfang zu nehmen, Auszahlungen pünktlich zu besorgen und die Kassabücher zu führen, sowie deren Abschluß am Ende jedes Jahres dem Ausschuß zur Prüfung zu übergeben.
 5. der Schriftführer besorgt die außer dem Rechnungswesen sich ergebenden Schreibgeschäfte

§21

Eine Generalversammlung findet statt:

- 1) Alljährlich im Monat Januar zur Rechnungsablage, Wahl des Vorstandes und der übrigen Verwaltungsmitglieder und allenfallsiger(?) Anordnung der Statuten
- 2) Auf Antrag von 1/3 der Mitgliederschaft
- 3) So oft der Vorstand oder Ausschuß es angemessen erachtet.

§22

Sollten von Seiten der Mitglieder Äußerungen über den Verein oder dessen Mitglieder herkommen, welche den Verein schaden, so ist durch Generalversammlung die Sache zu untersuchen, zu rügen, eventuell über eine Geldstrafe abzustimmen

§ 23

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung erfolgen und zwar bei absoluter Stimmenmehrheit. Im Ausführungsfalle müssen vor allem die Vereinsverbindlichkeiten geordnet werden.

Der Wert des Vermögens wird dem Magistrate zur Verwaltung übergeben.

Sollte sich der Verein nach Ablauf von 5 Jahren nicht neu instituieren, so steht den letztlich xx Mitgliedern das Recht zu, das deponierte Kapital zur freien Verwendung zurückzufordern.

§24

xx in gegenwärtigen Vorschriften nicht xx vorgesehenen Bestimmungen geschehen gültig nur mit absoluter Majorität

?? =allenfallsige??

?? =?lle

Annahme

Beschluß

Eltern

Fabrik

Gegen

Herren

Kassa

Statuten

des Arbeiter-Kranken-Unterstützungs-Vereins
der Gebrüder Baumann'schen Blechwaarenfabrik

in

Amberg

I. Zweck

S. 1.

Der Zweck des Vereins besteht darin, seine Mitglieder im Krankheitsfalle & während der Arbeit in der Fabrik vorkommenden Unfällen zu unterstützen.

II. Vereins Vermögen

S. 2.

Das Vereinsvermögen wird aus der Eintrittsgeldern und Ausgabebeträgen der Mitglieder, sowie sonstigen unabweisbaren Geschenken gebildet.

III. Aufnahme, Pflichten und Austritt der Mitglieder

S. 3.

Dem Verein muß jeder in der Gebr. Baumann'schen Fabrik beschäftigte Arbeiter, welcher das 16^{te} Lebensjahr zurückgelegt und das 50^{te} nicht überschritten hat, beitreten.

S. 4.

Jedes Mitglied zahlt als Eintrittsgeld fünfzig Pfennige zu leisten, wovon man unabweisbar einen Betrag von ~~zwanzig~~ ^{dreißig} Pfennige; der Rest der unabweislichen Beitrag durch Genossenschaftsbefehl ^{ist} ~~ist~~ ^{zu} leisten.

worden, wenn dieß unabweisliche Krankheit
silla der Trassbestand vorliegt ist.

S. 5.

Die Aufnahmegerichte sind die Profanbeiträge werden
an den Profanbeleg gegeben, welche Aufnahmegerichte
& Profanbeiträge können von keinem Mitglied
zurückgefordert werden.

S. 6.

Jedes Mitglied des Vereins ist stimmberechtigt.

S. 7.

Die Mitglieder werden vom Verein bei der Skagde
berger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesell-
schaft auf den allgemeinen Versicherungsbedin-
gungen dieser Gesellschaft für Mitgliedschaft - Ver-
sicherung, die während der Arbeit vorwiegend können,
versichert und zwar:

Für Rückstellungen sind Entwürfe pro Tag mit
No. 2. in Höhe 150 Tage lang

sind für Todes- oder Invaliditätsfall mit No. 2000. in
Versicherungssumme pro Mann.

S. 8.

Die Aufhebung der Mitglieder des Vereins von der
Anfallversicherung beginnt erst dann, wenn
die Versicherung mit Anfallversicherungs-Gesell-
schaft gültig abgeschlossen ist und gelten muß mit
solange die Versicherungs-Gesellschaft die Versicherung
als gültig betrachtet.

S. 9.

Die Mitglieder haben nach erfolgter Aufnahme bei einem

für betheiligten Mitgliedschaft - Anfall bei der Unfall-
versicherung nach den allgemeinen Versicherungsbe-
dingungen der Unfallversicherung

- a) bei vorübergehenden Anhaltungen bis 150 Tage lang
Anspruch auf höchst Mk 2. - wenn weiter Tage an
- b) bei Invalidität Anspruch auf die Hälfte der Höhe der Ver-
sicherungssumme sind das Alter des betheiligten
Mitgliedes nach den allgemeinen Bedingungen der
Unfallversicherung bestimmte Punkte
- c) im Todesfall erhalten die Hinterbliebenen das Guthaben,
wobei jedoch nur die Frau, Kinder, Kindeskinde-
ren und Eltern berücksichtigt werden, die wolle auf das
Mitglied nach S. 6. der allgemeinen Versicherungsbe-
dingungen der Magdeburger Allgemeinen Ver-
sicherungs-Actien Gesellschaft anfallende
Versicherungssumme von Mk. 2000. -

§. 10.

Die Polizei der Unfallversicherung bleibt stets in dem
Sachen der Herrn Gebr. Baumann und wird
auf Anhalten, soweit dieselbe Bezug auf Mitglieds-
chaftsfrage hat, immer vorgelesen.

§. 11.

Die Mitglieder haben ferner Anspruch auf kostenfreie
Besuchung des Krankenhauses und auf zummindest
einen Mitgliedschaft bei einem mehr als 2 Tage
andauernden Krankheitsfall auf höchst eine Woche
Unterstützung, wobei gesagt, daß die Krankheits-
fälle selbstverursacht ist.

§. 12.

Die Unterzeichnung und kostenloser Besandlung vom
Nominations wird längstens 3 Monate hindurch
genüßlich, weiterhin Fortsetzung derselben kann nur
die Generalversammlung bewilligen.

§. 13

Erkennt ein Mitglied, so sehr es die seine Vorstand
zu malen oder malen zu lassen.

Der Ausschuß hat sich für oder gegen die Angabe der
Aufgabe zu übergeben und dem Ausschuß
das Weitere einzuliefern.

Wenn der Ausschuß des Ausschußes ist Aufsichtspflicht
zur Generalversammlung zulässig, welche bei
Kommunikation des Ausschußes immerfall recht
fragen, wenn Fragen der Erfüllung genau und gehalten
zu werden ist.

§. 14.

Wissenschaft der Zweckheit ist jedes Mitglied beizubehalten.

§. 15.

Wird ein Mitglied, so werden die Leistungen
für die geringste Leistungsklasse vom Namen
bestritten.

§. 16.

Freiwillig wird der Arbeit Fortwährend haben bei
dem Periodenintervall in den Namen eine
Anspruchsgabe von 2. u. zu unterstützen.

§. 17.

Das ungeduldeten oder als ungeduldeten zu we
zustand Mitglied hat keinen Anspruch auf
Unterzeichnung.

Arbeiter die mit der Gebraucht. Baumann'schen
Fabrik wegen Arbeitsmangel verlassen werden sollen,
haben bei einer Hindernisnahme beim Aufsteigen
bis zu untrifften, haben aber folgende für verlassen
sind, keine Ansprüche an die Pensionsrückstellungen
und Unfallversicherung

II Verwaltung

Die Verwaltung erfolgt:

- I. Durch den Aufsichtsrath
- II. Durch Generalversammlung
- I. Der Verein wählt einen Vorstand
einen Kassier
einen Schriftführer
jeden Aufsichtsrathmitglied (wovon je 1 mit der Bezeichnung
und Emblemmen) und
drei Ersatzmänner, welche durch Kreisvertheilung
jährlich neu zu wählen sind.
Bei Kreisvertheilung entspricht das Loos
jedem Mitglied nach der Annahme & Abkündigung
des Posten, auf können die Aufsichtsrath
wieder gewählt werden.

Der Vorstand und Aufsichtsrath:

- 1) Dabei die alljährliche Kreisvertheilung wird nach
Antritten als krank oder unfähiger Arbeiter
zu erscheinen sind das Mitgliedersverzeichnis
zu führen.

- 2) Die Freiheit ist von dem Maßstab zu über-
zeugen, die Unterstützungsaussprüche zu prüfen
+ anzuerkennen.
- 3) Das Marinevermögen zu verwalten, die ge-
legten Beschlüsse zu bestätigen, vorbehaltlich
der Genehmigung der Generalversammlung und
die Passagierrechnung zu überreichen.
- 4) Der Passagier hat die Beiträge und sonstigen Ein-
nahmen im Laufe zu zahlen, Abgaben
sicherlich zu betragen und die Passagier zu führen,
sowie dem Besatz am Ende jeden Jahres dem
Besatz zur Prüfung zu übergeben.
- 5) Der Kapitän hat die Befehle der Besatzung
sowie sich an dem Besatzungsausschuss.

§ 21.

Die Generalversammlung findet statt:

- 1) alljährlich im Monat Januar zur Beschlusse-
nahme, nach dem Vorstand und der übrigen
Verwaltungsmitglieder und alljährlich zur
Beratung der Kapitän
- 2) nach Antrag von 1/3 der Mitglieder
- 3) so oft der Vorstand oder Besatzung es ange-
sehen anzusetzen.

§ 22.

Fällen von Seiten der Mitglieder Einsprüche
über den Marine oder dessen Mitglieder bevor-
kommen, welche dem Marine Schaden, insbesondere
Generalversammlung die Besatzung zu unterstützen,
zu zeigen, ebenfalls über eine Geldstrafe

abgestimmten

§. 23.

Die Auflösung des Provinzial-Konvents oder in der
Gemeindeverwaltung erfolgen nicht ohne die
höchste Genehmigung. Im Auflösungsfall
müssen vor Allem die Provinzial-Verbindlichkeiten
beim Lande gedeckt werden.

Der Rest des Vermögens wird dem Magistrat
zur Verwaltung übergeben.

Fälle für die Provinz nach Ablauf von 5 Jahren
nicht von Constitutionen, so stellt der Landtag
Mithilfe der Provinz, die verbleibende Summe
zur freien Verwendung zur Verfügung.

§. 24.

Alle in gesetzlichem Verfahren nicht gesetzlich
vorgesehenen Bestimmungen gesetzlich
nur mit absoluter Majorität.

Lebensjahr

Handwritten cursive word 'Lebensjahr' on aged paper.

Nichthaftpflicht

Handwritten cursive word 'Nichthaftpflicht' on aged paper.

Mitglied

Handwritten cursive word 'Mitglied' on aged paper.

Polize

Handwritten cursive word 'Polize' on aged paper.

Rente

Handwritten cursive word 'Rente' on aged paper.

Stirbt

Handwritten cursive word 'Stirbt' on aged paper.

Todesfalle

Handwritten cursive word 'Todesfalle' on aged paper.

Unfall

Handwritten cursive word 'Unfall' on aged paper.

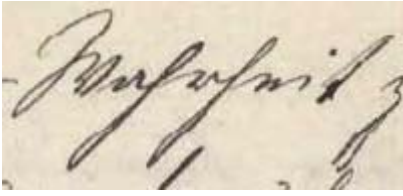
Verletzung

Handwritten cursive word 'Verletzung' on aged paper.

Versicherung

Handwritten cursive word 'Versicherung' on aged paper.

Wahrheit



Handwritten cursive text on aged paper, possibly a signature or name. The text is written in dark ink and appears to be a single word or a short phrase, though it is difficult to decipher due to the cursive style and the age of the paper. The word "Wahrheit" is visible to the left of the image.